

– Ausfertigung –

**2. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
vom 03.02.2015**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg in der Fassung vom 03.02.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08.12.2020, wird wie folgt geändert

1. **§ 3 Räumlicher Wirkungskreis** bleibt unverändert, erhält aber fortlaufend die neue Nummer 4:

4. aus dem Gebiet der Stadt Landshut die Fl.Nrn. 677/4 und 677/5, Gemarkung Münchnerau

2. **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

Bruckberg, 10.03.2022

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg



Rudolf Radlmeier

Rudolf Radlmeier, 1. Vorsitzender

Bekanntmachungshinweis

Diese Satzung wurde am 14.03.2022 in der Verwaltung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg im Rathaus Bruckberg niedergelegt; die Bekanntgabe der Niederlegung an den Anschlagtafeln erfolgte am 14.03.2022.

Die Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Landshut, Nr. 9 vom 17.03.2022, Seiten 45-46 bekanntgemacht.